

## Hallen-Reglement vom 1. Juli 2010

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung das nachfolgende Reglement für die Benützung der Wisent- und Sporthalle samt Nebenräumen.

Die Gesamtverantwortung des Hallenbetriebes liegt beim Bereichsleiter Liegenschaften. Reservationsstelle ist die Gemeindeverwaltung. Vor Ort treten die Veranstalter mit dem Hallenwart in Kontakt.

Anlässe mit einer Personenbelegung über 500 Personen sowie bei Abweichungen vom vorliegenden Reglement sind durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen.

Grossanlässe sind mit anderen gleichzeitig stattfindenden Anlässen zu koordinieren.

### 1. Zweck und Verfügungsrecht

1.1 *Wisenthalle:* Die Wisenthalle dient primär der Schule, den örtlichen Vereinen und Gruppierungen als Veranstaltungs- und Sportlokal sowie öffentlichen Veranstaltungen.

1.1 *Sporthalle:* Die Sporthalle dient primär dem Sportbetrieb der Schule und den örtlichen Vereinen. Für nicht-sportliche Veranstaltungen steht sie nicht zur Verfügung.

1.2 Alle Gesuche für die Hallenbenützung zu nicht schulischen Zwecken und für Veranstaltungen, die nicht einer bewilligten regelmässigen Vereinstätigkeit entsprechen, sind an die Gemeindeverwaltung zu richten und von dieser zu bearbeiten. Sie stellt die rechtzeitige Orientierung der Schule oder der Vereine sicher.

1.3 Grundsätzlich stehen die Hallen auch während den Schulferien zur Verfügung. Belegungen während den Ferien sind mindestens 4 Wochen im Voraus anzumelden. Vom 24. - 26. Dezember werden die Hallen nicht vermietet. Während der Hauptreinigung in den Schulferien bleiben die Hallen für zwei Wochen geschlossen.

1.4 Veranstaltungen von Behörden, örtlichen Vereinen und Ortsparteien gehen bei provisorischen Reservationen der Benützung durch andere vor und zwar in folgender Reihenfolge:

1. Behörden
2. Vereine
3. Parteien
4. Andere

## 2. Grossanlässe

2.1 *Wisenthalle:* Veranstaltungen, bei denen mehr als die Hälfte der Halle und die Bühne benützt werden sowie ca. 500 Personen teilnehmen, gelten als Grossanlässe.

2.1 *Sporthalle:* Publikumsanlässe und Turniere mit einer Gesamtpersonenzahl von mehr als 200 gelten als Grossanlässe.

2.2 *Wisenthalle:* Bei Grossanlässen ab 18.00 Uhr ist die Anwesenheit von mindestens 2 Feuerwehrleuten obligatorisch.

2.3 Der Gemeinderat nimmt jeweils Stellung zur Notwendigkeit eines Sanitätspostens. Je nach Anlass müssen zwei Sanitätspersonen während dem ganzen Anlass an einem klar bezeichneten Sanitätsposten zur Verfügung stehen.

2.4 Zur Kontrolle der Anzahl Personen in der Halle muss der Veranstalter beim Eintritt ein transparentes, kontrollierbares System anwenden. Auch nicht zahlende Gäste sind zahlenmässig zu erfassen.

*Wisenthalle:* Die Wisenthalle hat eine Kapazitätsgrenze von 1200 Personen. Diese Limite errechnet sich aufgrund der Anzahl Fluchtwege und deren Breite. Bei Belegungen über 500 Personen sind zwingend das Foyer und die kleine Küche dazuzumieten. Der Hauptzugang muss als Fluchtweg offen bleiben (kein Getränkeverkauf und Ähnliches).

Wenn sich 1200 Personen in der Wisenthalle befinden, ist der Zutritt weiterer Personen zu verweigern. Die Feuerwehrleute kontrollieren die Personenzahl stichprobenweise. Falls sich mehr Personen in der Halle aufhalten, muss der Anlass unterbrochen und die Personenzahl vom Veranstalter sofort reduziert werden. Die Feuerwehrleute sind zu dieser Anordnung berechtigt.

*Sporthalle:* Die Halle darf maximal von 500 Personen belegt werden, jeweils jedoch maximal von 200 Personen in der Spielfeldhalle, maximal 200 Personen auf den Tribünen und maximal 100 Personen in der Gymnastikhalle. Temporäre Abweichungen von diesen Maximalbelegungen müssen vorab mit dem Feuerwehrkommandanten und der Feuerpolizei abgesprochen werden. Die Anweisungen derselben müssen strikte befolgt werden.

2.5 Die Vorschriften betreffend Alkoholabgabe an Jugendliche sind zu überwachen (z.B. mit farblich verschiedenen Bündeln für das Handgelenk je nach Altersgruppe).

2.6 Feuerwerk und offene Flammen sind grundsätzlich verboten.

*Wisenthalle:* Für sämtliches Indoor-Feuerwerk und für Kerzen ist eine separate Bewilligung der Feuerpolizei notwendig. Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Die Bewilligung erfolgt schriftlich und bezeichnet die verantwortliche Person, diese muss am Anlass persönlich anwesend sein.

### 3. Reservationen

3.1 Für die Festlegung der Jahresvermietungen und Dauerbelegungen macht die Gemeindeverwaltung Anfang Jahr eine entsprechende Umfrage bei den örtlichen Vereinen und Organisationen sowie den anderen bisherigen Mietern. Die gewünschten Belegungen können erst nach Festlegung der Schulstundenpläne des folgenden Schuljahres bestätigt werden.

3.2 Für Einzelvermietungen können die Hallen längstens für die zwei folgenden Kalenderjahre im Voraus reserviert werden. Die Gemeindeverwaltung führt die Termine der traditionellen Veranstaltungen und informiert vor einer Vergabe an Dritte die bisherigen Veranstalter. Es ist eine kurze Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

3.3 Provisorische Reservationen sind bis 6 Monate vor dem Anlass gegen eine Gebühr möglich. Wird die Reservation bis zu diesem Zeitpunkt hin nicht als definitiv erklärt, so verfällt die Reservation ohne Rückerstattung der Reservationsgebühr (siehe 6.2).

3.4 Wird die Reservation definitiv beantragt gemäss Ziff. 3.1, wird die ordentliche Bewilligungsgebühr ausgelöst. Bereits bezahlte Reservationsgebühren werden angerechnet.

3.5 *Wisenthalle:* Daten für Proben auf der Bühne sind zusammen mit dem Benützungsgesuch einzureichen.

### 4. Benützung

4.1 Die Nutzer sind berechtigt, die in den zur Verfügung gestellten Räumen vorhandenen technischen Einrichtungen, Mobilien und Sportgeräte etc. unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zu benützen.

4.2 Sämtliche Einrichtungen, Sportgeräte und andere Gegenstände sind zweckmässig zu verwenden. Es wird ein sorgfältiger Umgang verlangt und es darf nichts aus den Hallen entfernt werden. Fehlendes oder defektes Inventar wird in Rechnung gestellt.

4.3 Bei Veranstaltungen mit Musik darf der Schall den über 60 Minuten gemittelten Pegel von Lek 93 dB nicht überschreiten, dies unabhängig von der Länge der Beschallung. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Wird bei einer Kontrolle durch den Hallenwart eine Überschreitung festgestellt, wird nach erfolgter Mahnung die Verstärkeranlage abgestellt. Die Ausnahmen in den Bundesvorschriften sind nicht massgebend.

4.4 *Wisenthalle:* Öffentliche und private Veranstaltungen sind um 02.00 Uhr zu beenden. Um 02.30 Uhr dürfen in der Halle keine Aktivitäten mehr stattfinden, die Besucher haben die Hallen und die Örtlichkeiten auf diesem Zeitpunkt hin zu verlassen.

4.4 *Sporthalle:* Veranstaltungen in der Sporthalle sind in der Regel um 23.00 Uhr zu beenden. Ausnahmen sind auf begründetes Gesuch hin separat bewilligen zu lassen.

4.5 Die technischen Einrichtungen (Verstärkeranlage, Bühne etc.) dürfen nur durch den Hallenwart oder eine von ihm bevollmächtigte Person bzw. unter deren Anleitung und Aufsicht benützt werden.

4.6 Es ist den Mietern untersagt, die Hallen oder Räumlichkeiten ausserhalb den von ihnen gemieteten Zeiten zu nutzen. Falls ein Zugang erforderlich ist, muss dies mit dem Hallenwart abgesprochen werden. Allenfalls müssen temporäre Stundenbelegungen nachgemietet werden.

4.7 Das Aufstellen bzw. Wegräumen der Sportgeräte, Mobilien und dergleichen erfolgt durch die Mieter nach Weisung des Hallenwartes.

4.8 *Wisenthalle:* Das Kücheninventar wird dem Veranstalter vom Hallenwart gemäss Inventarliste übergeben und nach der Veranstaltung wieder abgenommen. Fehlendes oder defektes Material wird in Rechnung gestellt. Der Hallenwart instruiert die für die Küche verantwortliche Person über die Benützung der Kucheneinrichtungen.

4.9 *Wisenthalle:* Die beanspruchten Räume sowie sämtliche benutzten Einrichtungen und Mobilien sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben (inkl. WC und Küche), nach Wochenendveranstaltungen bis spätestens Montag, 08.00 Uhr, gegebenenfalls früher nach Weisung des Hallenwartes, sofern die Halle für andere Veranstaltungen benötigt wird.

Die Kosten für allfällige Nachreinigungs- und Aufräumarbeiten werden dem Veranstalter durch die Gemeinde verrechnet.

4.10 Die schulische Nutzung in den Hallen werden durch die Schule geregelt.

## 5. Sicherheit, Ruhe, Ordnung

5.1 Die Mieter sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie deren Umgebung verantwortlich.

5.2 In allen Räumlichkeiten und auf den Plätzen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Das Rauchen ist in allen Gebäuden verboten. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind in allen Räumen einzuhalten.

5.3 Der Mieter hat für die Einhaltung einer Parkordnung und die Freihaltung der Zufahrten und aller Eingänge zu sorgen (Feuerwehr). Bei Grossveranstaltungen ist spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung mit dem Feuerwehrkommandanten Kontakt aufzunehmen und mit diesem ein Verkehrs- bzw. Parkierungskonzept festzulegen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Polizeivorstand der Politischen Gemeinde.

*Wisenthalle:* Das Befahren der Plätze zwischen Wisenthalle, Schulanlage Dorf und Sekundarschulhaus ist während Veranstaltungen bis Veranstaltungsschluss gestattet.

5.4 Die Garderobe ist durch den Mieter zu organisieren. Der Gemeinderat lehnt jede Haftung für allfällige Schäden, Diebstähle etc. ab.

5.5 Der Mieter hat auf eigene Kosten sämtliche Bewilligungen (z.B. Wirtschaftsbetrieb, Tombo-la/Lotterie) rechtzeitig einzuholen. Er ist auch für die Abgeltung von Urheber- und Aufführungsrechten verantwortlich.

5.6 Vom Ausland eingereiste Musikgruppen müssen 30 Tage vor der Veranstaltung dem Gemeindesteueramt gemeldet werden. Das Gemeindesteueramt rechnet die Quellensteuern ab, im Versäumnisfall hat der Veranstalter die Quellensteuern selbst zu bezahlen.

5.7 Dekorationen dürfen nur aus schwer entflammaren Materialien angebracht werden. Sie sind vor der Veranstaltung durch den Feuerschauer kontrollieren zu lassen.

5.8 Hauptzugänge und Nebeneingänge sind stets freizuhalten. Haupt- und die Notausgänge sind unverschlossen zu halten.

*Sporthalle:* Der Korridor vor den Garderoben ist freizuhalten (keine Tische oder Bänke).

5.9 Zelte, Container, Unterhaltungs- und Verkaufsstände jeglicher Art dürfen in den Hallen und deren Umgebung nur mit besonderer Bewilligung durch den Hallenverantwortlichen aufgestellt werden.

5.10 Das Befestigen von Plakaten an Türen, Wänden und Fassaden ist nicht gestattet.

5.11 Das Begehen des Schulgeländes ist während Veranstaltungen im Bereich der Hallen bis Veranstaltungsschluss gestattet.

5.12 Den Benützungsregeln für Schulanlagen ist Folge zu leisten (Ausnahmen: Siehe Art. 2.5, 5.2, 5.3 und 5.11).

## **6. Benützungsgebühren**

6.1 Für die Benützung der Hallen inklusive aller Nebenräume werden Gebühren gemäss der aktuellen Gebührenverordnung erhoben.

6.2 Bei Terminverschiebungen und Annullierungen von bewilligten Einzelveranstaltungen wird eine Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt. Diese beträgt bis 6 Monate vor dem Anlass 30 %, nachher 70 % der vorgesehenen Benützungsggebühr. In Härtefällen kann der Gemeinderat diese Entschädigung auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

6.3 Die Benützungsggebühren sind bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung Wiesendangen zu überweisen.

6.4 Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, verfällt die Benützungsbewilligung. Es wird eine Unkostenpauschale gemäss Ziffer 6.2 erhoben.

6.5 Durch die Politische Gemeinde und die Schulpflege organisierte Veranstaltungen sind nicht gebührenpflichtig, sie werden Ende Jahr pauschal intern verrechnet.

## **7. Haftung, Versicherung**

7.1 Für alle Ansprüche Dritter (z.B. bei Diebstählen oder Unfällen etc.) lehnt der Gemeinderat jede Haftung ab. Der Mieter ist haftbar für alle bei der Benützung der Hallen entstandenen Schäden.

7.2 Der Mieter hat eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1 Den Anordnungen des Hallenwartes ist Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen das Benützungsreglement kann dem betreffenden Mieter eine weitere Benützung verweigert werden.

8.2 Mit der Anmeldung anerkennt der Mieter dieses Reglement sowie allfällige weitergehende Auflagen der Behörden.

8.3 Gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat Einspruch innert 30 Tagen erhoben werden. Die Behörde entscheidet endgültig.

8.4 Dieses Reglement tritt ab 1. Juli 2010 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird das alte Reglement für die Wisenthalle vom 1. Juli 2007 ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt am 3. Mai 2010 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 104

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident                      Gemeindegemeinschafter

Kurt Roth

Hans-Peter Höhener